

Satzung

Netzwerk Konkrete Solidarität

25. Oktober 2015

14:00 – 17:00 Uhr, Höchster Schloßplatz 3, 65929 Frankfurt am Main/Höchst

Neufassung vom 02. März 2016,

15:00 – 17:00 Uhr, Höchster Schloßplatz 3, 65929 Frankfurt am Main/Höchst

- 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
 - 1.1. Der Verein führt den Namen "Netzwerk Konkrete Solidarität" (im folgenden Verein genannt).
 - 1.2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
 - 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Frankfurt einzutragen und trägt danach den Namen "Netzwerk Konkrete Solidarität e.V." .
 - 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Auflösung und Vermögen
 - 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Flüchtlingen, Migrant*innen, bedürftiger und sozial benachteiligter Menschen in Bildung und Kultur, in der Stärkung ihrer Autonomie, zur Teilhabe am politischen, kulturellen und sozialen Leben. Weiterhin soll Bildungsarbeit geleistet werden, insbesondere durch das Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen, Seminaren und von Tagungen sowie durch die Veröffentlichung von Berichten und die Veranstaltung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, über Menschenrechts- und Flüchtlingsthemen zu informieren.
 - 2.2. Der Verein leistet Bildungsarbeit durch:
 - a) die Durchführung und/oder Förderung von Sprachkursen, insbesondere mit dem Projekt "Teachers on the road". - Schwerpunkt liegt in der Vermittlung der deutschen Sprache.
 - b) die Vermittlung von Bildungsinhalten, die geeignet sind um schulische, ausbildungsorientierte und/oder universitäre Zugänge zu ermöglichen.
 - 2.3. Der Verein bietet Unterstützung bei
 - a) der Arbeits-, Ausbildungs- und Weiterbildungssuche,
 - b) bei Behördengängen,
 - c) bei sonstigen alltäglichen, behördlichen, juristischen und administrativen Problemstellungen.
 - 2.4. Der Verein fördert und unterstützt ideell, materiell und/oder finanziell Flüchtlinge, Migrant*innen und sozial benachteiligte und bedürftige Menschen entsprechend der Vereinsaufgaben gem. § 53 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AO. Weiterhin fördert und führt der Verein Maßnahmen durch, die das Verständnis für Flüchtlinge, Migrant*innen und sonstigen sozial benachteiligten und bedürftigen Menschen in Politik und Gesellschaft wecken.
 - 2.5. Der Verein ist frei und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO) und mildtätige (§ 53 AO) Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung; er dient ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) der Förderung der Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet. Er ist selbstlos (§ 55 AO) tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 - 2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Flüchtlinge für Flüchtlinge e.V." Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
 - 2.7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - 2.8. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 75 von 100 der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

- 3 Mitgliedschaft
 - 3.1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
 - 3.2. Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

- 3.3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.4. Der Aufnahmeantrag erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme der antragstellenden Person entscheidet. Der Antrag enthält Name, Email- Adresse und Anschrift der antragsstellenden Person sowie die Art, wie diese den Vereinszweck fördern möchte. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 3.5. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung. Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle (z.B. auf dem Internetauftritt des Vereins) den Mitgliedern verfügbar gemacht.
- 3.6. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Das aktive Stimmrecht besitzen Mitglieder mit Erreichen des 16. Lebensjahrs. Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen des 18. Lebensjahrs.
- 3.7. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag beträgt mindestens 2 Euro monatlich. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung des Beitrags ruht die Mitgliedschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge statt.
- 3.8. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.
- 3.9. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.
- 3.10. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod von natürlichen Personen, oder Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
- 3.11. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit Ende des Geschäftsjahrs wirksam und muss sechs Wochen vor dessen Ablauf mitgeteilt worden sein. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Wirksamkeit auch mit sofortiger Wirkung eintreten.
- 3.12. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Die ausgeschlossene Person kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann. Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- 3.13. Fördermitglieder sind passive Mitglieder mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.14. Fördermitglieder leisten Förderbeiträge in Höhe von mindestens EUR 20 pro Jahr.

4 Organe des Vereins

- 4.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 4.2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder von einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 4.3. Die Leitung der Versammlung übernimmt ein*e Versammlungsleiter*in, welche*r durch die Versammlung bestimmt wird.
- 4.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und mit den Unterschriften der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person beurkundet.
- 4.5. Die protokollführende Person wird durch die Versammlung bestimmt.
- 4.6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands (einfache Mehrheit)
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder (einfache Mehrheit)
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit)
 - d) Eine Änderung des Zweckes des Vereins oder der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen. Diese sind ausschließlich unter Beachtung der Vorschriften gemäß §2 Gemeinnützigkeit, möglich. (3/4 Mehrheit)
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (einfach Mehrheit)
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (einfach Mehrheit)
 - g) Die Auflösung des Vereins gemäß dieser Satzung.
 - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- 4.7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 4.8. Beschlüsse erfolgen, sofern nicht anders in dieser Satzung benannt, mit einfacher Mehrheit.

4.9. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht ab 7 ordentlichen Mitgliedern.

5 Fristen

- 5.1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit einer schriftlichen Mitteilung (z.B. Email) an die Mitglieder angekündigt.
- 5.1.1 Wenn die Mitglieder einstimmig einen gemeinsamen Termin vor der in 5.1 formulierten Frist finden, so gilt dies als angenommener Versammlungstermin.
- 5.2. Ein Antrag an die Mitgliederversammlung gilt als fristgemäß eingereicht, wenn er zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.

6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen (geschlechterparitätisch besetzt): den Personen, die den 1. Vorsitz innehaben, den Personen die den 2. Vorsitz innehaben und den Personen, welche die Schatzmeisterei innehaben, diese sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis EUR 1.000,00 ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Für andere Geschäfte ist die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 6.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Wählbar sind ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder.
- 6.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Position kommissarisch, oder durch einen Dritten, zu besetzen.
- 6.4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 6.5. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Personen berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
- 6.6. Für einzelne Projekte können Projektleiter*innen durch den Vorstand bestimmt werden.
- 6.7. Der Vorstand tagt mindestens einmal halbjährlich. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu dokumentieren und zeitnah an einem dafür geeigneten Ort (z.b. auf dem Internetauftritt des Vereins) zu veröffentlichen.
- 6.8. Eine Erweiterung des Vorstandes ist auf Wunsch der bestehenden Vorstandsmitglieder möglich. Die Besetzung des erweiterten Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

7 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.

Neufassung vom 02.03.2016 durch die anwesenden Gründungsmitglieder beschlossen.

Björn Brisch, Ulrich Tomaszowski, Wesam Alfrawati, Stein Höhn, Annalina Böcher, Anne Charlotte Wolter, Cara S. Röhner, Timur Beygo